



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Jugend, Frauen und Familie

Weitergabe eines BeStra-Vermerkes der Staatsanwaltschaft Lübeck durch Herrn Minister Rohwer an Herrn Staatssekretär Mantik

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es in dienstrechtlichen Angelegenheiten üblich, dass der Dienstvorgesetzte vor einer Entscheidung für die Landesregierung und zu Lasten der Landeskasse anwaltlichen Rat einholt?

Die zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall, ob anwaltlicher Rat eingeholt wird. Das gilt für dienstrechtliche wie für sonstige rechtliche Angelegenheiten.

2. Wie ist das Verfahren hierfür innerhalb des Organisationsbereiches der Landesregierung geregelt?

Es gibt kein festgelegtes Verfahren innerhalb der Landesregierung zur Einholung anwaltlichen Rates in dienstrechtlichen Angelegenheiten. Die Entscheidung, ob die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes notwendig ist, trifft das jeweilige Ressort unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Teilt die Landesregierung die von dem anwaltlichen Berater des Wirtschaftsministers geäußerte Rechtsauffassung, mit Zuleitung eines BeStra-Vermerkes durch die Staatskanzlei an den Minister werde dieser BeStra-Vermerk Teil der Personalakte des Betroffenen – hier Staatssekretär Mantik – und es werde gleichsam die Pflicht

des Dienstvorgesetzten – hier Minister Rohwer – ausgelöst, den BeStra-Vermerk dem Betroffenen im Wortlaut zur Verfügung zu stellen?

Weder die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen noch das Justizmitteilungsgesetz enthalten in personalrechtlicher Hinsicht Regelungen über den Umgang mit solchen Berichten außerhalb des Organisationsbereichs des Justizministeriums. Der anwaltliche Berater des Wirtschaftsministers hat die Auffassung vertreten, dass die Weitergabe eines solchen Berichts an den Betroffenen dem pflichtgemäßen Ermessen entspricht, sofern dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind und Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden. Die Landesregierung hält diese Rechtsauffassung für gut vertretbar.

4. Welche Erklärung hat die Landesregierung, dass Minister Rohwer vor der Weitergabe des BeStra-Vermerkes an Staatssekretär Mantik zwar einen Anwalt konsultiert, nicht aber beim Innenministerium oder beim Justizministerium oder bei der Staatskanzlei Rücksprache genommen und sich deren sachverständigen Rat zu Nutze gemacht hat?

Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes diene der rechtlichen Beratung von Minister Rohwer für eine dienstrechtliche Entscheidung. Einer Beteiligung des Innen- oder Justizministeriums in der dienstrechtlichen Angelegenheit bedurfte es nicht.

5. Hält die Landesregierung unter Wahrung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Klärung einer Rechtsfrage für sinnvoll, wenn und soweit entsprechender juristischer Sachverstand in ihrem eigenen Organisationsbereich vorhanden ist?

Die Landesregierung hält es aus Gründen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für sinnvoll und zweckmäßig, im Einzelfall zur Klärung einer Rechtsfrage auch externen juristischen Sachverstand durch die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes einzuholen. Dies ist auch in der Vergangenheit bewährte Praxis gewesen.

6. Ist die Landesregierung bereit, sämtliche in ihrem Verfügungsbereich bestehenden BeStra-Vermerke, soweit sie Landesbedienstete betreffen, den jeweiligen Dienstvorgesetzten zur Verfügung zu stellen, damit diese die jeweils Betroffenen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ausreichend und angemessen unterrichten können? Wenn nein, warum nicht?

Ein BeStra-Bericht erfolgt in der Regel in Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen kann. Es kann daher im Einzelfall geboten sein, den Dienstvorgesetzten zu informieren. Für diese Entscheidung ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich. Dabei spielt die Frage eine zentrale Rolle, ob der Ermittlungszweck gefährdet wird.

7. Besteht nach Auffassung der Landesregierung, die Richtigkeit der Rechtsauffassung des anwaltlichen Beraters des Wirtschaftsministers, die dieser sich zu eigen gemacht hat, unterstellt, unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht einen Anspruch

auf Gleichbehandlung aller im Landesdienst von vergleichbaren Vorgängen – Einleitung bzw. Fortführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – Betroffenen? Wenn ja, wie will die Landesregierung künftig diesem Anspruch auf Gleichbehandlung Rechnung tragen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Wie wird die Landesregierung künftig bei der Übermittlung von BeStra-Vermerken durch das Justizministerium an die Staatskanzlei verfahren?
Muss im konkreten Fall davon ausgegangen werden, dass auch künftige BeStra-Berichte über den Dienstvorgesetzten Minister Rohwer Herrn Staatssekretär Mantik zugeleitet werden?

Das MJF wird weiter wie bisher verfahren.

Im konkreten Fall wird weiter sorgfältig abgewogen, welche Informationen Herrn Staatssekretär Mantik im Rahmen eines dienstrechtlichen Verfahrens übermittelt werden dürfen.